



JHA/01/2015

Abschrift!

Protokoll

**über die öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am Donnerstag, dem 26.02.2015, 16:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Kreistages,
Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg**

Beginn: Uhr

Ende: Uhr

Anwesend:

Stimmberechtigtes Mitglied

Herr KTA Friedrich Andermann, 31634 Steimbke
Frau KTA Christiane Bormann, 31582 Nienburg

Vertretung für Herrn
Kreistagsabgeord-
neten Falk Huneke
ab 16:10 Uhr anwe-
send - nach TOP 1

Frau KTA Dörthe Heuer, 31603 Diepenau
Frau KTA Elisabeth Kurowski, 27333 Schweringen
Herr Jörg Meier, 31613 Wietzen
Frau KTA Birgit Menzel, 31582 Nienburg
Herr Heinz-Dieter Rohlf, 31582 Nienburg
Herr Detlef Schiller, 31632 Husum/Bolsehle
Herr KTA Norbert Sommerfeld, 31637 Rodewald

Grundmandat gem. § 4 Abs. 3 AG KJHG

Herr KTA Friedrich Leseberg, 31634 Steimbke

Beratendes Mitglied

Herr Ibrahim Bahar, 31582 Nienburg
Frau Karin Balceris, 31603 Diepenau

Vertretung für Frau
Ilka Rengstorf

Herr KVOR Horst Barthel,
Frau Sozialamtsrätin Regina Bodenstab,
Frau Anke Imgarten, 31582 Nienburg
Frau Martina Kropp, 31606 Warmsen

Vertretung für Frau
Iris Wesling

Herr Hans-Joachim Krug-Gildehaus, 31592 Stolzenau
Frau Claudia Oelsner,
Herr David-Simon Richarz, 31582 Nienburg
Frau Britta Schäfer, 31582 Nienburg

Die Vorsitzende KTA Menzel eröffnet um 16:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Beschlussfähigkeit des Gremiums sowie nachstehende Tagesordnung fest:

Das beratende nicht dem Kreistag angehörende noch nicht verpflichtete Mitglied des Jugendhilfeausschusses Frau Karin Balceris wird von der Ausschussvorsitzenden Frau Menzel und Herrn Klein über die ehrenamtlich Tätigen obliegenden Pflichten nach den §§ 40, 41 und 42 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) belehrt.

- TOP 1: Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 28.07.2014
- TOP 2: Änderung der Richtlinie über Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit mit überörtlicher Bedeutung durch den Landkreis Nienburg/Weser ab dem 01.01.2015
2015/028
- TOP 3: Fortschreibung der Konzeption Sprachbildung und Sprachförderung im Landkreis Nienburg/Weser
2015/029
- TOP 4: Tagespflege im Landkreis Nienburg/Weser;
- Änderung der Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege
- Änderung des Anforderungsprofils zur Tagespflege und Änderung der Entgeltordnung für Kindertagespflegepersonen im Landkreis Nienburg/Weser
2015/033
- TOP 5: Mitteilungen/Anfragen
- TOP 5.1: Mitteilungen/Anfragen;
Mindestlohn

TOP 5.2: Mitteilungen/Anfragen;
AG 78: Thema Fachkräfte

TOP 5.3: Mitteilungen/Anfragen;
Unterhaltsvorschuss 2014 - Rückholquote

TOP 6: Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

Zur Beglaubigung:

Die Vorsitzende

Protokollführerin

Der Landrat
In Vertretung

Kreistagsabgeordnete

Kreisoberamtsrätin

Erster Kreisrat



Protokoll zu TOP 1

26.02.2015

Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 28.07.2014

Beschluss:

Das Gremium beschließt ungeändert.

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses genehmigen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 28.07.2014.

Beratungsergebnis:

7 Ja-Stimmen 1 Enthaltung

Beratungsgang:

ohne



Protokoll zu TOP 2

2015/028

26.02.2015

Änderung der Richtlinie über Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit mit überörtlicher Bedeutung durch den Landkreis Nienburg/Weser ab dem 01.01.2015

Beschluss:

Das Gremium beschließt ungeändert.

Die Richtlinie über die Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit mit überörtlicher Bedeutung durch den Landkreis Nienburg/Weser tritt rückwirkend ab 01.01.2015 in Kraft.

Beratungsergebnis:

Einstimmig (9 Stimmen)

Beratungsgang:

/ Als Tischvorlage wird die „Richtlinie über die Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit mit überörtlicher Bedeutung durch den Landkreis Nienburg/Weser ab 01.01.2015“ verteilt, da sich in der Einladung beiliegenden Richtlinie der „Fehler-teufel“ eingeschlichen hatte.

Herr Barthel erläutert die Vorlage und teilt mit, dass mit der neuen Richtlinie die Zuschüsse für Freizeiten, Zeltlager und Fahrten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zeitgemäß aufgestockt werden. Aus der Richtlinie herausgenommen wurden lediglich die Förderung für die Beschaffung von Arbeitsmitteln und der besondere Zuschuss für Übernachtungen in Unterkünften im Landkreis Nienburg. Hier bestünde seit längerem kein Bedarf mehr.

KTA Kurowski erkundigt sich ob die Streichung des Zuschusses für Übernachtungen auch die Zeltlager betreffe. Frau Oelsner erläutert, dass die Zeltlager weiterhin bezuschusst würden. Die Streichung beziehe sich lediglich auf feste Gebäude. Herr Schiller begrüßt die Anpassung der Zuschüsse, da die Kosten mittlerweile gestiegen seien.



Protokoll zu TOP 3

2015/029

26.02.2015

Fortschreibung der Konzeption Sprachbildung und Sprachförderung im Landkreis Nienburg/Weser

Beschluss:

Das Gremium beschließt ungeändert.

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt die Umsetzung der Sprachbildung und -förderung in den Jahren 2016 bis 2020 im Landkreis Nienburg/Weser in der vom Fachbereich Jugend vorgelegten Fassung. Die Konzeption soll den Trägern der Kindertageseinrichtungen zur Gegenzeichnung in dieser Form vorgelegt werden.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

Beratungsgang:

Herr Barthel erläutert die Vorlage und teilt mit, dass Sprachförderung und Sprachbildung aktuell notwendig seien. Im April dieses Jahres werde ein neuer Antrag auf Landesförderung aus der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache im Elementarbereich“ gestellt. Dazu sei eine aktuelle Konzeption Voraussetzung.

KTA Menzel erkundigt sich nach der Höhe der möglichen Förderung. Herr Barthel gibt bekannt, dass es sich hier um ca. 60.000 bis 80.000 € handeln würde. In die Konzeption sei auch das Ergebnis des Bildungswshops (Agenda 2020) mit der Politik eingeflossen.

KTA Kurowski fragt nach, ob zur Umsetzung des Konzeptes weiteres Personal eingestellt werden müsse. Herr Barthel teilt mit, dass das Konzept mit dem vorhandenen Personal umgesetzt werden könne.

KTA Bormann bittet um Auskunft, wie die Landesmittel verteilt werden sollen. Herr Barthel erklärt dazu, dass die Mittel nicht nach dem „Gießkannenprinzip“ verteilt werden sollen, sondern für Weiterbildungen zum Sprachförderprogramm „Konlab“, Fortbildungen, Reflexionstreffen in Bezug auf Sprachförderung und auch für die Sprachförderkräfte des Landkreises, die in die Kindertagesstätten gehen.

Frau Schäfer teilt mit, dass auch deutsche Kinder Schwierigkeiten mit der Sprache hätten. Die bisherige Förderung reiche nicht aus. Sie fragt nach, ob die Aufstockung des Bereiches „Sprachförderung“ geplant sei. Herr Barthel erläutert dazu, dass der gesamte Bereich „frühkindliche Bildung“ erfasst und die Defizite herausgearbeitet würden. Erst danach könne weiter geplant werden.

Frau Imgarten berichtet, dass das Thema „Sprache“ in der Kindertagesstätte immer schwierig sei. Eine Kraft zusätzlich aus dem Landkreis reiche hierzu nicht aus. Auch Eltern seien gefordert und müssten mit den Kindern mehr sprechen. KTA Menzel erklärt, dass dieses Thema weiter verfolgt werde.



Protokoll zu TOP 4

2015/033

26.02.2015

Tagespflege im Landkreis Nienburg/Weser;

- Änderung der Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege**
- Änderung des Anforderungsprofils zur Tagespflege und Änderung der Entgeltordnung für Kindertagespflegepersonen im Landkreis Nienburg/Weser**

Beschluss:

Das Gremium beschließt ungeändert.

1. Die Satzung des Landkreises Nienburg/Weser über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege und das Anforderungsprofil des Landkreises Nienburg/Weser zur Kindertagespflege nach § 23 Abs. 3 SGB VIII werden in der vorgelegten geänderten Fassung beschlossen. Sie treten mit Wirkung vom 01.04.2015 in Kraft.
2. Die Entgeltordnung für Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen im Landkreis Nienburg/Weser wird in der vorgelegten geänderten Fassung beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 01.04.2015 in Kraft.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

Beratungsgang:

Frau Menke-Siebels erläutert die Vorlage und teilt mit, dass auf Grund der praktischen Erfahrungen kleine Veränderungen in der Satzung notwendig wurden. Da es jährlich nur noch einen Qualifizierungskurs zur Tagespflege gebe, sei es erforderlich, die Erlaubnis im Bedarfsfall vor Abschluss des Qualifizierungskurses zu erteilen. Da Tagespflegepersonen nicht zur regelmäßigen Fortbildung verpflichtet werden können, sei die Änderung „wird erwartet“ in die Satzung eingeflossen.

Herr Barthel berichtet, dass bisher eine Mitarbeiterin aus dem FD 368 für die Vertretung der Tagespflegepersonen zuständig war. Bei der Vertretung mussten Zeiten

zwischen 6.30 und 20.00 Uhr teils durchgängig abgedeckt werden. Auf Grund der Arbeitszeitverordnung sei dies mit einer einzelnen Mitarbeiterin nicht möglich. Es gäbe mittlerweile ausgebildete Tagespflegepersonen, die bereit seien, die Vertretungstätigkeiten durchzuführen.

KTA Kurowski fragt nach, ob es hierbei Probleme mit dem Mindestlohn geben würde. Herr Barthel erläutert, dass die Tagespflegepersonen selbständig seien und daher der Mindestlohn nicht gelte. Lediglich bei Großtagespflegestellen mit angestellten Tagespflegepersonen gelte für die Angestellten der Mindestlohn.



Protokoll zu TOP 5

26.02.2015

Mitteilungen/Anfragen

Beschluss:

Beratungsgang:



Protokoll zu TOP 5.1

26.02.2015

Mitteilungen/Anfragen; Mindestlohn

Beschluss:

Beratungsgang:

Frau Dehmel greift das Thema „Mindestlohn“ auf und berichtet, dass es durch den Mindestlohn im Bereich der stationären Kinder- und Jugendpflege zu Kostensteigerungen kommen kann.

Die Heimaufsicht rechne bei Nachtwachen 25% des Bereitschaftsdienstes als reguläre Arbeitszeit. In den Einrichtungen würden Bereitschaftsdienste zu unterschiedlichen Zeitanteilen der regulären Arbeitszeit vergütet. Ein Urteil des Bundesarbeitsgerichtes aus der Pflegebranche vom 19.11.2014 besage, dass der Bereitschaftsdienst für die gesamte Zeit (außer Pausenregelung) zu vergüten sei.

Gleichzeitig gelte auch für den Bereitschaftsdienst der Mindestlohn. Zurzeit würden sich die Verbände damit befassen, ob dieses Urteil auch auf den Kinder- und Jugendbereich anzuwenden sei. In der nächsten Arbeitsgruppe nach § 78 SGB VIII für den stationären Bereich (AG 78 stationär) werde dieses Thema mit den Einrichtungen diskutiert. Evtl. gäbe es dann bereits Ergebnisse aus den Verbänden. Die Größenordnung einer evtl. Kostensteigerung sei in den Einrichtungen unterschiedlich.



Protokoll zu TOP 5.2

26.02.2015

Mitteilungen/Anfragen; AG 78: Thema Fachkräfte

Beschluss:

Beratungsgang:

Frau Dehmel berichtet aus der letzten AG 78 stationär. Dort sei das Thema „Fachkräfte“ besprochen worden. Erzieher gelten in den Einrichtungen als Fachkräfte. Die Erzieherausbildung konzentrierte sich jedoch auf den Elementarbereich. Frisch ausgebildete Erzieher/innen fällt es daher schwer mit den Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen zu arbeiten. Um hier gegen zu steuern habe die AG 78 den Austausch mit den Fachschulen (BBS Nienburg, Sozialpädagogikschule Nienburg und BBS Neustadt) gesucht. Als Ergebnis des Austausches bleibe festzuhalten, dass die stationären Einrichtungen und die Fachschulen in Zukunft einen regelmäßigen Austausch und gegenseitige Unterstützung in der Ausbildung eingehen.



Protokoll zu TOP 5.3

26.02.2015

Mitteilungen/Anfragen; Unterhaltsvorschuss 2014 - Rückholquote

Beschluss:

Beratungsgang:

Frau Dehmel teilt mit, dass der Bereich „Unterhaltsvorschuss“ in 2014 eine Rückholquote von 31,56% erreicht habe. Unterhaltsvorschuss werde zu 1/3 vom Bund und 2/3 vom Land getragen.

Auf Grund des niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes sind die kommunalen Körperschaften mit 20% an den Kosten beteiligt. Dafür würden die Kommunen nur 1/3 der eingezogenen Unterhaltsbeträge an das Land abführen. Bei einer Rückholquote von 30% wäre die Kostenbeteiligung des Landkreises refinanziert. Rückholquoten der letzten Jahre seien: 2011 – 27,01 %, 2012 – 28,86 %, 2013 – 24,56 % (Personalwechsel, Krankheit) 2014 – 31,56 %.

In 2014 seien ½ Stelle neu besetzt worden und die bisherige Unterbesetzung ausgeglichen, Rückstände seien aufgearbeitet worden. In 2015 habe sich der Selbstbehalt um 80 Euro erhöht. Daher sei es geboten, zusätzlich zu den Lohn- und Kontenpfändungen auch Pfändungen von Versicherungen, Bausparverträgen und Krankengeld vorzunehmen. Der Aufwand an Pfändungen werde in Zukunft erhöht sein, auch da Geschwisterkinder nicht mehr in einer Pfändung zusammengefasst werden können. Ebenso erhöhe sich der Beratungsanteil.



Protokoll zu TOP 6

26.02.2015

Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

Beschluss:

Beratungsgang:

Es wurden keine Fragen gestellt.